



**VERBANDSORDNUNG  
DES  
WASSERVERBANDES NORDHANNOVER  
(WVN)**

# INHALTSVERZEICHNIS

|      |                                                                                                       |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | Verbandsmitglieder                                                                                    |
| § 2  | Name und Sitz des Zweckverbandes, Stammkapital                                                        |
| § 3  | Aufgaben des Zweckverbandes                                                                           |
| § 4  | Organe des Zweckverbandes                                                                             |
| § 5  | Zusammensetzung der Verbandsversammlung                                                               |
| § 6  | Aufgaben der Verbandsversammlung                                                                      |
| § 7  | Sitzungen der Verbandsversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen, Niederschrift |
| § 8  | Zusammensetzung des Verbandsausschusses                                                               |
| § 9  | Aufgaben des Verbandsausschusses                                                                      |
| § 10 | Sitzungen des Verbandsausschusses, Einberufung, Beschlussfähigkeit; Abstimmung, Niederschrift         |
| § 11 | Einspruchsrecht                                                                                       |
| § 12 | Verbandsgeschäftsführung, Bestellung des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin      |
| § 13 | Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin                             |
| § 14 | Rechts- und Verwaltungsgeschäfte                                                                      |
| § 15 | Teilnahme an Sitzungen                                                                                |
| § 16 | Einspruchspflicht                                                                                     |
| § 17 | Eilentscheidung                                                                                       |
| § 18 | Haushalts- und Wirtschaftsgrundsätze                                                                  |
| § 19 | Allgemeine Wirtschaftsführungsgrundsätze                                                              |
| § 20 | Haushaltssatzung                                                                                      |
| § 21 | Wirtschaftsplan                                                                                       |
| § 22 | Kredite, Kassenkredite                                                                                |
| § 23 | Buchführung                                                                                           |
| § 24 | Jahresabschluss                                                                                       |
| § 25 | Prüfungswesen                                                                                         |
| § 26 | Auflösung, Umwandlung des Verbandes und dessen Abwicklung                                             |
| § 27 | Beitritt neuer Verbandsmitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft                                       |
| § 28 | Änderung der Verbandsordnung                                                                          |
| § 29 | Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit                                                                |
| § 30 | Öffentliche Bekanntmachung                                                                            |
| § 31 | Aufsicht                                                                                              |
| § 32 | Schau der Verbandsanlagen                                                                             |
| § 33 | Gleichstellungsbeauftragte                                                                            |
| § 34 | Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten                                                           |

Ergänzende Hinweise

Anlage zu § 1 Abs. 1

# **Verbandsordnung für den Wasserverband**

## **Nordhannover gemäß NKomZG**

in der Fassung vom 13.12.2005 (Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover 4/2006, S. 35 vom 26.01.2006) zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 04/2018, Seite 32, am 25.01.2018.)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), ersetzt durch (§ 10 NKomVG) das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 01.11.2011 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover am 13.12.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden:

Burgdorf,  
Burgwedel,  
Isernhagen,  
Lehrte,  
Sehnde,  
Wedemark

mit den in der Anlage genannten Ortsteilen,  
die Samtgemeinde Schwarmstedt mit den in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden,  
der Wasserverband Peine mit den in der Anlage genannten Ortsteilen und die  
enercity AG.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

### **§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes, Stammkapital**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Nordhannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Burgwedel, Ortsteil Wettmar.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel; es trägt entlang des kreisrunden Randes Namen und Sitz des Zweckverbandes.
- (4) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 4.500.000,- €

### **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben:
  1. Wasser selbst zu beschaffen und aufzubereiten oder als Großabnehmer für seine Verbandsmitglieder Wasser von anderen Wasserlieferanten einzukaufen.
  2. Auf Antrag der Verbandsmitglieder die Einwohner bestimmter Ortsteile (siehe Anlage zu §1(1) mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
  - 2.1 Auf Antrag der Verbandsmitglieder bestimmte Ortsteile (siehe Anlage zu §1(1)) nach Können und Vermögen des Trinkwassernetzes mit Feuerlöschwasser zu versorgen.
  3. Die Kanalisationen seiner Verbandsmitglieder zu reinigen.
  4. Auf Antrag der Verbandsmitglieder deren Leistungsbescheide über Kanalbenutzungsgebühren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 (1) 1. und 2. stellt der Verband Generalpläne auf, die nach Bedarf durch Spezialpläne zu ergänzen sind.
- (3) Der Zweckverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für seinen Aufgabenbereich Satzungen erlassen.
- (4) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (6) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für seine Verbandsmitglieder statthaft wäre.

### **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der/die Verbandsgeschäftsführer/in.

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben der Hauptverwaltungsbeamtin/, dem Hauptverwaltungsbeamten aus Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Verbandsmitgliedern von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein. Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter nach § 5 Abs. 3 ff.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 3.000 Einheiten der „Bemessungszahl“ (Abs.3) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Dabei soll Bedacht darauf genommen werden, dass die Vertreterinnen oder Vertreter in betreuten Ortsteilen ihren Wohnsitz haben. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Namen der Vertreterinnen oder Vertreter sind dem/der Vorstandsvorsteher/in (nach § 5 Abs. 4) schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die „Bemessungszahl“ ist aus der Summe der mit Wasser versorgten Einwohner und 10% der von der Kanalreinigung erfassten Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu ermitteln.

Die maßgebende Einwohnerzahl wird von den Verbandsmitgliedern für einen mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr vor dem Kommunalwahltag liegenden Stichtag für jeden betreuten Ortsteil ermittelt; soweit Verbandsmitglieder allein durch den Verband betreut werden, bestimmt sich die maßgebende Einwohnerzahl nach den Ermittlungen der Landesstatistikbehörde (§ 177 Satz 2 NKomVG). Eine Änderung dieser Einwohnerzahl während der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt.

Für das Verbandsmitglied Stadtwerke Hannover AG errechnet sich die „Bemessungszahl“ aus der in m<sup>3</sup> gemessenen Menge des Trinkwassers, das die Stadtwerke Hannover AG dem Zweckverband im Kalenderjahr vor der Kommunalwahl geliefert hat, mit einer Einheit pro 700 m<sup>3</sup>.

Eine Änderung der Liefermenge während der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt. Die Mindestzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtwerke Hannover AG in der Verbandsversammlung wird mit 2 festgelegt.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher/in; ihm/ihr obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode (47 Abs. 2 NKomVG) unter Leitung der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Vertreterin/Vertreters (Abs. 1) aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der/die Verbandsvorsteher/in seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers fort.

Scheidet der/die Verbandsvorsteher/in aus, so nimmt sein Vertreter/ihre Vertreterin (§ 8 Abs. 8) die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin wahr.

- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 – 42 und 54 NKomVG in der gültigen Fassung entsprechend.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Stimmen gemäß Abs. 2 und 3.
- (7) Das Stimmrecht wird von den anwesenden Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen und der anderen Verbandsmitglieder gemäß Abs. 2 und 3 ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes durch Ersatzpersonen vertreten lassen. Für Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die kommunale Körperschaften kraft Amtes oder nach § 11 Abs.1 Satz 2 oder 3, Abs 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 NKomZG vertreten, gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.
- (8) Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.
- (9) Für die jeweiligen Verbandsversammlungsmitglieder sind durch das Verbandsmitglied Ersatzpersonen zu benennen.
- (10) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten der Verbandsmitglieder gebildet.

- (11) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (12) Vertreterinnen oder Vertreter von anderen als kommunalen Verbandsmitgliedern werden für die Dauer der Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (13) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendungen nicht mehr bestehen.

## **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

- 1. Änderungen der Verbandsordnung,
- 2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- 3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
- 4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- 5. die Bestimmung einer anderen Person (Stellvertreter/in) im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
- 6. Angelegenheiten entsprechend § 13 Satz 1 Nr. 6 NKomZG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 und § 76 NKomVG.

## **§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen, Niederschrift**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Versammlung erreichen.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/in (Vorsitzende der Verbandsversammlung) lädt die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder zur Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in Eilfällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der/die Verbandsgeschäftsführer/in unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in stellt im Benehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind gemäß § 30 bekannt zu machen, sofern die Verbandsversammlung nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen.

Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (4) Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. In Einzelfällen kann auf Antrag mit Mehrheit beschlossen werden, dass geheim abgestimmt wird.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse nach § 6
  - 1. Änderung der Verbandsordnung
  - 2. Übernahme und Veräußerung von Netzen und Netzteilen, die der Versorgung von mehr als 100 Personen dienen.
- (6) Gewählt wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 67 NKomVG.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher, dem/der Verbandsgeschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
  - a) Der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher (§ 5 Abs. 4) als Vorsitzender/ Vorsitzendem,
  - b) den Beisitzern,
  - c) den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder nach Abs. 6 mit beratender Stimme,
  - d) der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme
- (2) Die neben der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu besetzenden Sitze werden aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend den Vorschriften des NKomVG über die Besetzung des Hauptausschusses besetzt.
- (3) Die Zahl der Beisitzer beträgt 11.
- (4) In Ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode bestimmt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Beisitzer für die Dauer der Wahlperiode gemäß Abs. 5. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen, ist der/die Verbandsvorsteher/in dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat (§ 5).

Für jedes Verbandsausschussmitglied nach Abs. 1a) – 1c) ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Verbandsmitglieder können bestimmen, dass sich Vertreterinnen oder Vertreter jeweils eines Verbandsmitgliedes untereinander vertreten. Ist ein Verbandsmitglied nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter im Verbandsausschuss vertreten, so kann von ihm eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (5) Die Zahl der Beisitzer (Abs. 3) wird auf die Vorschläge der Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der „Bemessungszahl“ (§ 5 Abs. 2, 3) der einzelnen Verbandsmitglieder zur „Bemessungszahl“ (§ 5 Abs. 2, 3) aller Verbandsmitglieder verteilt. Dabei erhält jedes Verbandsmitglied zunächst soviel Sitze, wie sich für dasselbe ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der/die Verbandsvorsteher/in zu ziehen hat.
- (6) Verbandsmitglieder, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 5 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, eine zusätzliche Vertreterin oder einen zusätzlichen Vertreter mit beratender Stimme in den Verbandsausschuss zu entsenden.

- (7) Die sich nach den Absätzen 2 bis 6 ergebende Sitzverteilung und die Besetzung des Verbandsausschusses stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus den Beisitzern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers. Diese vertreten sie/ihn auch als Vorsitzende/n des Verbandsausschusses.
- (9) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Bildung des neuen Verbandsausschusses im Amt (§§ 74, 75 NKomVG).
- (10) Für die Vertreterinnen oder Vertreter im Verbandsausschuss gelten die Vorschriften des § 5, Absätze 5 bis 7 sinngemäß.

### **§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
  - a) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Wirtschaftspläne
  - b) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,- €
  - c) die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Mitarbeitern
  - d) die Höhe der Vergütung des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin
  - e) die Berufung von zwei Schaubeauftragten
- (3) Der Verbandsausschuss hat der Verbandsversammlung über wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

### **§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

- (1) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beisitzer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 sinngemäß.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder gefasst. Jede Vertreterin/jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. § 7 Abs. 7 gilt sinngemäß.



## **§ 11 Einspruchsrecht**

Hält der Verbandsausschuss das Wohl des Verbandes durch einen Beschluss der Verbandsversammlung für gefährdet, so kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Verbandsversammlung, die frühestens drei Tage nach der ersten stattfinden darf, nochmals zu beschließen.

## **§ 12 Verbandsgeschäftsführung, Bestellung des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird auf Beschluss der Verbandsversammlung eingestellt; er ist im Angestelltenverhältnis tätig.  
Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der Stelleninhaber/ des Stelleninhabers ihren/seinen allgemeinen Vertreter zu berufen.
- (2) Der/ die Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig. Er ist Bediensteter des Verbandes gemäß § 34. Er muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Die Verbandsversammlung beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit der allgemeinen Vertretung des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin.
- (4) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin unbesetzt, so nimmt sein allgemeiner Vertreter die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin wahr.

## **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin**

- (1) Dem/ der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Der/ die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (2) Dem/ der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen:
  1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vorzubereiten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
  2. Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
  3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehört der Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 30.000,- €,
  4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  5. die Unterrichtung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
  6. die Entscheidung zusammen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von über 30.000,- € bis 50.000,- €,
  7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert nach Pkt. 3 und 6, soweit Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

8. die schriftliche Einladung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder zur Verbandsausschusssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.

#### **§ 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte**

- (1) Nach außen vertritt der/ die Verbandsgeschäftsführer/in den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der/ die Verbandsgeschäftsführer/in nur gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher abgeben. Sie sind sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet wurden oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (4) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) In Angelegenheiten die den/ die Verbandsgeschäftsführer/in persönlich betreffen, wird der Verband durch dessen/deren allgemeinen/allgemeine Vertreter/in vertreten.

#### **§ 15 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der/ die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er/ sie ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen; er/ sie ist auf sein/ ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Satz (2) gilt auch für Sitzungen des Verbandsausschusses; er gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Der/ die Verbandsgeschäftsführer/in kann sich von einem von ihm/ ihr bestimmten Verbandsbediensteten vertreten lassen.

#### **§ 16 Einspruchspflicht**

- (1) Hält der/ die Verbandsgeschäftsführer/in einen Beschluss der Verbandsversammlung für gesetzwidrig, so hat er/sie dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der/ die Verbandsgeschäftsführer/in auch den neuen Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der/ die Verbandsvorsteher/in und der/ die Verbandsgeschäftsführer/in berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Unterlässt der/ die Verbandsgeschäftsführer/in den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er/ sie dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 17 Eilentscheidung**

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft der/ die Verbandsgeschäftsführer/in im Einvernehmen mit dem/ der Vorstandsvorsteher/in oder einer/ einem seiner Vertreterinnen oder Vertreter die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführungsgrundsätze**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 19 Allgemeine Wirtschaftsführungsgrundsätze**

- (1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Abgaben nach der Maßgabe eigener Satzungen (§ 3 (3)). Soweit vertretbar und geboten, erhebt er spezielle Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen.
- (3) Die Deckung des Ausgabenbedarfs zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 (1) Ziffer 3 (Kanalisation seiner Verbandsmitglieder zu reinigen) erfolgt durch Umlagen. Diese werden wie folgt ermittelt:
  1. Umlage für die laufende Reinigung:  
Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder multipliziert mit dem Geldwert laut § 4 der Kanalsatzung des Wasserverbandes Nordhannover. Dabei ist die Einwohnerzahl der jüngsten statistischen Erhebung bzw. Fortschreibung zu entnehmen.
  2. Umlage für die Grund- bzw. Sonderreinigung:  
Tatsächlicher Zeitaufwand zuzüglich einer einstündigen An- und Abfahrtpauschale multipliziert mit dem Geldwert laut § 5 der Kanalsatzung des Wasserverbandes Nordhannover. Bei Reinigungen außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die tarifrechtlichen Zeitzuschläge hinzugerechnet.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (5) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, wenn die Einnahmen aus Abgaben, Gebühren, Zuschüssen und Umlagen nach Abs. 2 und 3 nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung ausreichen.
- (6) Die Verteilung der Umlage bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bemessungszahlen (§ 5 (3) ff.) der einzelnen Verbandsmitglieder zueinander.

## **§ 20 Haushaltssatzung**

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
  1. des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
    - a) der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres,
    - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen
    - c) die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Aufwendungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
  2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  3. der Verbandsumlage.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres, in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

## **§ 21 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Zweckverband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Verbandes. Er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 13 (Wirtschaftsplan), 14 (Erfolgsplan), 15 (Vermögensplan) und 16 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) vom 27.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen.  
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 17 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) vom 27.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 22 Kredite, Kassenkredite**

- (1) Der Zweckverband darf Kredite unter der Voraussetzung des § 19 (4) nur für Investitionen (Anlagenveränderungen im Rahmen des Vermögensplanes 21 (2)) und zur Umschuldung aufnehmen. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er ein sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

## **§ 23 Buchführung**

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Einzelnen gelten die Vorschriften des § 19 Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) vom 27.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 24 Jahresabschluss**

- (1) Auf den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 20 (Jahresabschluss), 21 (Bilanz), 22 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 23 (Anhang), 24 (Lagebericht) und 25 (Verwendung von Mustern) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) vom 27.01.2011 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers/ der Verbandsgeschäftsführerin. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 25 Prüfungswesen**

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich entsprechend § 157 NKomVG wie bei Eigenbetrieben zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Wedemark.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 (1), Ziffer 5 NKomVG (Vergabe), obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf.
- (3) Die übrigen Aufgaben der Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 (1) NKomVG obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Wedemark.

## **§ 26 Auflösung, Umwandlung des Verbandes und dessen Abwicklung**

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit aller Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Verbandsbediensteten durch die Verbandsmitglieder auf der Basis der Stellenübersicht zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufgabenänderung zu übernehmen. Dabei sind die Vorschriften des Nds. Beamtengesetzes über den Wechsel des Dienstherrn bei Umbildung von Körperschaften entsprechend anzuwenden.

## **§ 27 Beitritt neuer Verbandsmitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung.
- (2) Über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder ist ein Beschluss mit zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Mitgliedschaft kündigen. In diesem Fall findet § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Danach kann, wenn sich die ursprünglichen Geschäftsgrundlagen seit Beginn der Mitgliedschaft im Verband so wesentlich geändert haben, dass einem Mitglied das Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr zuzumuten ist, dieses Mitglied eine Anpassung der Geschäftsgrundlagen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder zumutbar ist, die Mitgliedschaft kündigen.

Daneben kann die Mitgliedschaft gekündigt werden, wenn das Interesse eines Mitgliedes an der Zusammenarbeit nicht mehr im ursprünglichen Maße vorhanden ist und das Ausscheiden für die Zusammenarbeit der anderen Verbandsmitglieder keine gravierenden Nachteile mit sich bringt.

Im Kündigungsfall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Zweckverbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des kündigenden Mitgliedes abzuwägen.

Die Beschlussfassung über die Kündigung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder.

Die Kündigung darf den Bestand des Zweckverbandes nicht gefährden. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes wird ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied wie folgt herbeigeführt:

1. Auf der Grundlage seiner Beteiligung an der Verbandsumlage hat das ausscheidende Verbandsmitglied den Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des Anlagevermögens der Wasserverteilungsanlagen entspricht. Damit gehen die Ortsnetze und Hausanschlüsse in dem Gebiet, das nicht mehr vom Verband versorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied über. Ausgenommen davon sind Transport- und Zubringerleitungen, Wasserspeicher- und Druckerhöhungsanlagen sowie Übergabestationen.
  2. Verluste, die dem Verband aus der Differenz zwischen der in den Wasserlieferungsverträgen geregelten Zahlungsverpflichtung von Mindestabnahmemengen und den tatsächlich verkauften Mengen in dem durch das Ausscheiden betroffenen Versorgungsgebiet entstehen, sind vom ausscheidenden Mitglied bis zum Ende der Vertragslaufzeit in voller Höhe auszugleichen.
  3. Personal, das durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes freizusetzen ist, ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend der Regelung in § 26 (5) zu übernehmen.
  4. Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens vereinnahmten Baukostenzuschüsse für noch nicht ausgeführte Hausanschlüsse im zukünftig nicht mehr zum Verband gehörende Versorgungsgebiet sind dem ausscheidenden Mitglied zu erstatten.
- (4) Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied geregelt.
  - (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

## **§ 28 Änderungen der Verbandsordnung**

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder.

## § 29 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder (§ 5 Abs. 1) werden der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaufschlag und die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung ersetzt. Unselbstständig Tätige erhalten den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufschlag wird für selbstständig und unselbstständig Tätige auf den Höchstbetrag von 30,- € pro Stunde, der Pauschalstundensatz für die Kinderbetreuung auf den Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde jeweils für längstens 8 Stunden je Tag und maximal 38 Stunden pro Woche begrenzt.

Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, Sitzungen des Verbandsausschusses, Schauen der Verbandsanlagen, Vor- und Nachbereitung der Verbandsausschuss- und Verbandsversammlungssitzungen sowie für die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und seine Vertreterinnen oder Vertreter die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach § 5 Abs. 5.

- (2) Für Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Vertreterinnen oder Vertreter für die Ausfallszeit das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Verband erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. (1) ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. (1) und (2) geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 15,- € für längstens 8 Stunden je Tag und maximal 38 Stunden pro Woche erhalten.
- (4) Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. (1) Sätze 2 und 3 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,- € pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag und maximal 38 Stunden pro Woche.
- (5) Der Verdienstaufschlag nach den Abs. (1) bis (3) wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z.B. Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- (6) Den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder (§ 5) werden die in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit (Abs. (1)) entstandenen Fahrtkosten wie folgt erstattet:
- a) Verbandsvorsteher/in: 150,- € pro Monat
  - b) stellv. Verbandsvorsteher/in: 30,- € pro Monat
  - c) alle übrigen Vertreterinnen oder Vertreter:
    - bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses 25,- € pro Sitzung
    - bei Teilnahme an Schauen der Verbandsanlagen 45,- € pro Schautag; bei Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des Verbandes werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges richtet sich nach § 5 Abs. 3 NRKV. Das erhebliche dienstliche Interesse gilt als festgestellt.

- (7) Den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder (§5) werden die in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit (Abs. (1)) entstandenen sonstigen Auslagen nach folgenden Durchschnittssätzen erstattet:
- a) Verbandsvorsteher/in: 200,- € pro Monat
  - b) stellv. Verbandsvorsteher/in: 40,- € pro Monat
  - c) alle übrigen Vertreterinnen oder Vertreter:
    - bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie an Schauen der Verbandsanlagen 25,- € pro Sitzung bzw. Schautag.
- (8) Die Entschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat fällig. Die teilnahmeabhängig bestimmten Durchschnittssätze sind nach der jeweiligen Veranstaltung fällig. Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag grundsätzlich vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (9) Die Verbandsversammlung beschließt Änderungen der Entschädigungssatzhöhe jeweils für die nachfolgende Wahlperiode.

### **§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandsordnung, die Satzungen und die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes werden im, in der Hauptsatzung der Region Hannover bestimmten amtlichen Verkündungsblatt für die Region Hannover sowie in der Walsroder Zeitung oder Rechtsnachfolger bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen zum Zweck der Kundeninformation im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der nachfolgenden Internetadresse: [bekanntmachungen.wvn.de](http://bekanntmachungen.wvn.de).

### **§ 31 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Region Hannover.

Fachaufsicht des Zweckverbandes sind die Fachabteilungen der Region Hannover.

### **§ 32 Schau der Verbandsanlagen**

- (1) Die Verbandsanlagen sind laufend vom Personal des Verbandes zu prüfen, zu überwachen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (2) Alljährlich findet eine Schau der Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen statt (§ 9 (2) (e)). Transportleitungen und Ortsnetze werden nach Bedarf geschaut.
- (3) Zu der Schau ist die Region Hannover mit ihren Fachabteilungen zu laden.
- (4) Über die Schau ist eine Niederschrift auszufertigen; jeder Schauteilnehmer erhält eine Ausfertigung.



### **§ 33 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

### **§ 34 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten**

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 107 NKomVG, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für den/die Verbandsgeschäftsführer/in ist Vorgesetzter und höherer Vorgesetzter die Verbandsversammlung. Für die übrigen Verbandsbediensteten ist höherer Vorgesetzter der Verbandsausschuss; Vorgesetzter ist der/die Verbandsgeschäftsführer/in.
- (3) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Eignung besitzen. Der Verbandsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin. Eingruppierung und Entlassung von gewerblichen Mitarbeitern obliegt dem/der Verbandsgeschäftsführer/in. Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen der Stellenübersicht halten.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Verbandsbediensteten durch die Verbandsmitglieder zu übernehmen (§ 26 (5)).

## **WASSERVERBAND NORDHANNOVER**

gez. Köneke  
Verbandsvorsteher

gez. Kobbe  
Verbandsgeschäftsführer

Inkrafttreten: Diese Verbandsordnung tritt am 14. Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (09.02.2006).

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.01.2007

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 01.01.2008

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung: 01.01.2009

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung: 01.01.2012

Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung: 01.01.2013

Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung: 01.01.2018

Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung: 01.01.2023

Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung: 01.05.2023

Inkrafttreten der 9. Änderungssatzung: 01.01.2024

Inkrafttreten der 10. Änderungssatzung: 01.01.2026

**Ergänzende Hinweise:**

Anlage zu § 1

| Das Verbandsgebiet umfasst                                              | a) für die Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. (1) 2.                                                                              | b) für die Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. (1) 3.                                                                                | c) für die Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. (1) 4. |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| aus der Stadt Burgdorf                                                  | die Ortsteile<br>Dachtmissen<br>Otze<br>Ramlingen-<br>Ehlershausen<br>Schillerslage<br>Sorgensen<br>Beinhorn<br>Weferlingsen | die Ortsteile<br>Dachtmissen<br>Otze<br>Ramlingen-<br>Ehlershausen<br>Schillerslage<br>Sorgensen                               |                                                 |
| aus der Stadt Burgwedel                                                 | das gesamte Stadtgebiet                                                                                                      | das gesamte Stadtgebiet                                                                                                        | das gesamte Stadtgebiet                         |
| aus der Gemeinde Isernhagen                                             | das gesamte Gemeindegebiet                                                                                                   | das gesamte Gemeindegebiet                                                                                                     | das gesamte Gemeindegebiet                      |
| aus der Stadt Lehrte                                                    | die Ortsteile<br>Ahltien<br>Aligse<br>Kolshorn<br>Steinwedel<br>Röddensen                                                    | die Ortsteile<br>Ahltien<br>Aligse<br>Kolshorn<br>Steinwedel<br>Röddensen<br>Arpke<br>Hämelerwald<br>Immensen<br>Sievershausen |                                                 |
| aus der Stadt Sehnde                                                    | die Ortsteile<br>Bilm<br>Höver                                                                                               | das gesamte Stadtgebiet                                                                                                        |                                                 |
| aus der Gemeinde Uetze<br>(im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Peine) |                                                                                                                              | die Ortsteile<br>Dollbergen<br>Schwüblingsen                                                                                   |                                                 |
| aus der Gemeinde Wedemark                                               | das Gemeindegebiet mit der Ausnahme der Ortschaft Resse                                                                      | das gesamte Gemeindegebiet                                                                                                     | das gesamte Gemeindegebiet                      |
| aus der Samtgemeinde Schwarmstedt                                       | die Mitgliedsgemeinde Lindwedel                                                                                              |                                                                                                                                | die Mitgliedsgemeinde Lindwedel                 |

| Das Verbandsgebiet umfasst        | d) für die Verbandsaufgabe nach § 3 Abs. (1) 2.1                                                                             | e) für die Verbandsaufgabe | f) für die Verbandsaufgabe |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| aus der Stadt Burgdorf            | die Ortsteile<br>Dachtmissen<br>Otze<br>Ramlingen-<br>Ehlershausen<br>Schillerslage<br>Sorgensen<br>Beinhorn<br>Weferlingsen |                            |                            |
| aus der Stadt Burgwedel           | das gesamte Stadtgebiet                                                                                                      |                            |                            |
| aus der Gemeinde Isernhagen       | das gesamte Gemeindegebiet                                                                                                   |                            |                            |
| aus der Stadt Lehrte              | die Ortsteile<br>Ahltien<br>Aligse<br>Kolshorn<br>Steinwedel<br>Röddensen                                                    |                            |                            |
| aus der Stadt Sehnde              | die Ortsteile<br>Bilm<br>Höver                                                                                               |                            |                            |
| aus der Gemeinde Uetze            |                                                                                                                              |                            |                            |
| aus der Gemeinde Wedemark         | das Gemeindegebiet mit der Ausnahme der Ortschaft Resse                                                                      |                            |                            |
| aus der Samtgemeinde Schwarmstedt | die Mitgliedsgemeinde Lindwedel                                                                                              |                            |                            |